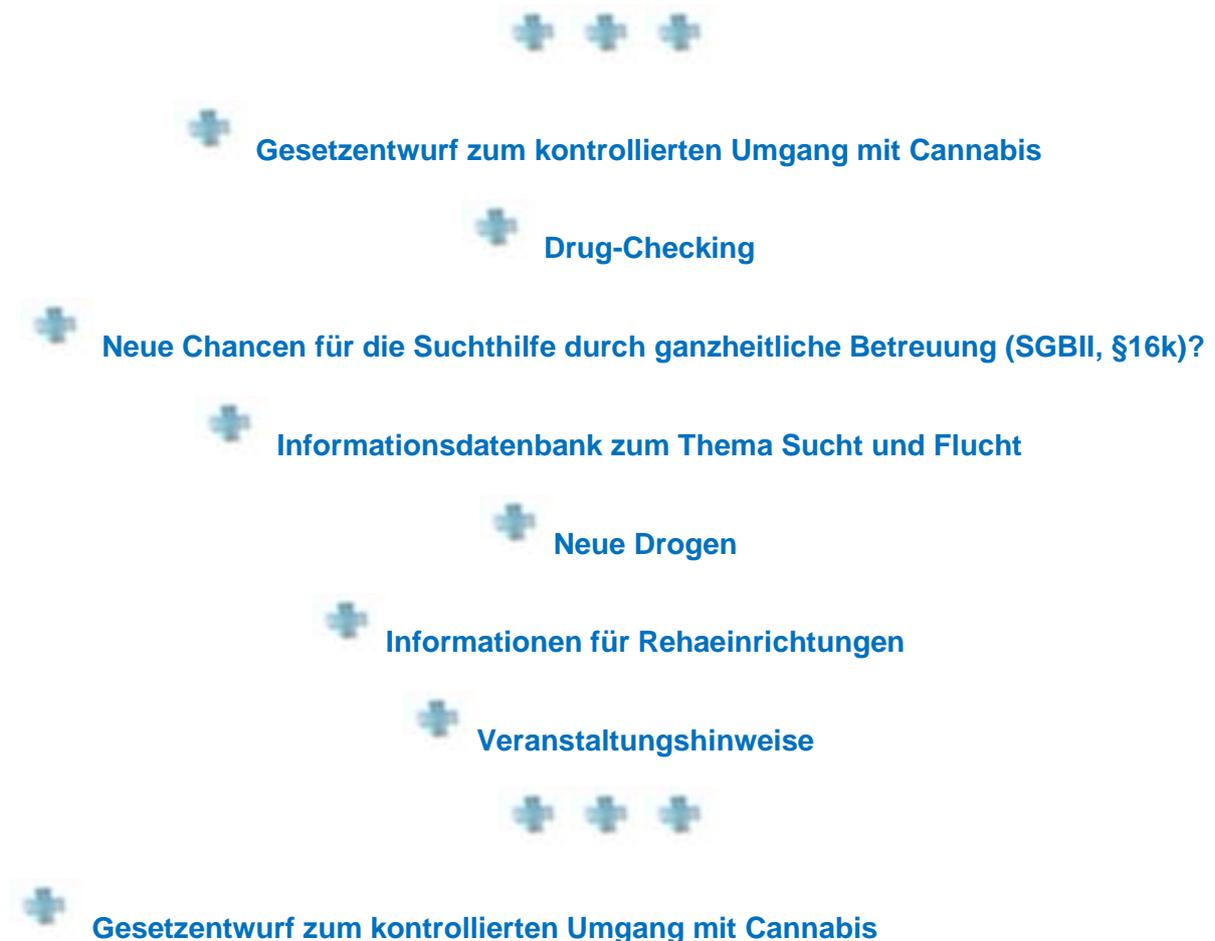


Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleg*innen,

gerade erleben wir bewegte Zeiten in der Suchthilfe: Es gibt -überraschenderweise schon jetzt- einen **Gesetzentwurf zum kontrollierten Umgang mit Cannabis** und es gibt eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes in Hinblick auf die Erlaubnis von **Drug-Checking**. Beides Dinge, für die wir jahrelang gekämpft haben und die jetzt auf dem Weg sind. Das ist erst einmal sehr erfreulich. Was es an Hürden und Fallstricken gibt, lesen Sie anbei, ebenso wie Wichtiges zu anderen Themen:



Überraschenderweise wurde nun noch vor der parlamentarischen Sommerpause ein Gesetzentwurf zum kontrollierten Umgang mit Cannabis an die Verbände versandt mit einer sehr kurzen Rückmeldefrist, siehe anbei.

Irritierend ist, dass es sich nun doch um ein Verbotsgesetz handelt im Sinne von "Grundsätzlich ist Cannabis verboten (§2), es gibt aber Ausnahmen für Erwachsene über 18 Jahren (§3)". Wir hätten uns eine Formulierung anders herum gewünscht: „Grundsätzlich ist Cannabis erlaubt, für Jugendliche unter 18 Jahren ist es verboten.“ Wir gehen davon aus, dass der „reine“ **Konsum von Cannabis** weiterhin sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche straffrei möglich ist (laut BtmG). Ungeklärt ist aber die Frage, ob der **Besitz von Cannabis** für Jugendliche unter 18 Jahren eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat darstellt. Zwar haben die Fachverbände die Zusicherung vom Büro des Bundesdrogenbeauftragten, dass sie darauf hinarbeiten, dass „Jugendliche beim Besitz der beschriebenen Mengen nicht strafbar sind und für sie auch keinerlei weitergehende Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände bestehen als für Erwachsene.“ Die genaue Ausgestaltung dieser Regeln wird zurzeit jedoch noch zwischen den verschiedenen Ministerien diskutiert.

Zu sehr viel Irritation führen darüber hinaus die Vorschläge der § 7 Frühintervention und § 8 Suchtprävention:

In § 7 **Frühintervention** heißt es: „Das Jugendamt oder eine andere zuständige Behörde soll den Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die gegen das Verbot nach § 2 Absatz 1 (Verbot von Besitz, Anbau, Handel, Veräußerung, Erwerb usw. von Cannabis, EE) oder § 5 Absatz 1 (Konsumverbot für Jugendliche, EE) verstoßen, die Teilnahme der oder des Jugendlichen an geeigneten Frühinterventionsprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen anbieten. Die Maßnahme soll die Teilnehmenden in die Lage versetzen, ihren Umgang mit Cannabis zu reflektieren, gesundheitliche Risiken zu erkennen und von einem weiteren Konsum abzusehen.“ So begrüßenswert die Aufnahme von Frühinterventionsprogrammen im Gesetz ist, so ist es doch abzulehnen, hier das Jugendamt zu involvieren. Zum anderen ist unklar, was passiert, wenn dieses Angebot nicht angenommen wird. Zu welchen Maßnahmen durch das Jugendamt, Ordnungswidrigkeiten durch die erziehungsberechtigten oder eventuell sogar strafrechtlichen Konsequenzen könnte so eine Ablehnung führen?

Unter **§ 8 Suchtprävention** sind nur Maßnahmen durch die BzGA beschrieben. Auch das ist deutlich ab zu lehnen, da es bundesweit sehr breite, vielfältige und erfolgreiche suchtpreventive Maßnahmen gibt, von denen wir immer gefordert haben, dass sie mit der Cannabisregulierung ausgebaut werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist weder die Verkürzung des § auf Maßnahmen des BzGA zu verstehen, noch der Plan, die Präventionsmittel um 4 Mio € zu kürzen.

Der fdr+ ist zusammen mit den anderen Suchtfachverbänden, der DHS und dem Paritätischen Gesamtverband im engen Austausch mit dem Bundesgesundheitsministerium zu den beschriebenen und weiteren Problemlagen und wir hoffen, dass wir noch Änderungen im Sinne unserer Klientel und Träger erwirken werden können.



Drug-Checking

Im Betäubungsmittelgesetz (BtmG) wurde § 10b „Erlaubnis für die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen“ eingeführt. Darin heißt es, dass die zuständigen Landesbehörden „eine Erlaubnis für Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erteilen (können), wenn mit der Analyse eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums für die die Betäubungsmittel besitzende Person verbunden ist (Drug-Checking-Modellvorhaben).“

Unter Absatz 2 sind dann die Anforderungen an solche Vorhaben formuliert:

1. Vorhandensein einer zweckdienlichen sachlichen Ausstattung;
2. Gewährleistung einer Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln einschließlich einer Beratung zum Zweck der gesundheitlichen Risikominderung beim Konsum;
3. Gewährleistung einer Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe bei Bedarf seitens der Konsumierenden;
4. Dokumentation der zur Untersuchung eingereichten Substanzen mit Untersuchungsergebnis und der angewandten Methode zur Ermöglichung der in Absatz 3 Satz 1 genannten gesundheitlichen Aufklärung und wissenschaftlichen Begleitung und zur Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse in öffentlichen substanzbezogenen Warnungen;

5. Vorgaben zur Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs bei Verwahrung und Transport von zu untersuchenden Proben und zur Vernichtung der zu untersuchenden Proben nach der Substananalyse;
6. Festlegung erforderlicher Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden;
7. ständige Anwesenheit während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Anforderungen fachlich qualifiziert ist;
8. Vorhandensein einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist und die die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens erfüllen kann und gegenüber der zuständigen Behörde vor Erteilung der in Absatz 1 genannten Erlaubnis zu bezeugen ist.

Unter Absatz 3 heißt es: „Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele einer besseren gesundheitlichen Aufklärung sowie eines verbesserten Gesundheitsschutzes sicher. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit oder einem von ihm beauftragten Dritten auf Anforderung die Ergebnisse der Modellvorhaben.“

So begrüßenswert diese Änderungen des BTMG sind, so schwierig ist es, dass die Umsetzung in die Hoheit der Bundesländer verlegt wird (wie auch bei den Drogenkonsumräumen). Manche Bundesländer haben schon verlauten lassen, dass sie die Umsetzung von Drug-Checking-Angeboten nicht zulassen werden, z.B. Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Andere überlegen noch, z.B. Rheinland-Pfalz, Bremen und Bayern. Es ist jedoch zu erwarten, dass diejenigen Bundesländer, die keine Drogenkonsumräume zulassen, sich auch mit der Umsetzung von Drug-Checking-Angeboten schwer tun. Möglicherweise bieten die unter Absatz 3 formulierten Modellvorhaben mit wissenschaftlicher Begleitung ein Schlupfloch für Träger in betroffenen Bundesländern. Wir wünschen allen Mitgliedorganisationen, die dies in Angriff nehmen wollen, viel Erfolg und stehen für Nachfragen und zur Unterstützung gerne zur Verfügung.



Neue Chancen für die Suchthilfe durch ganzheitliche Betreuung (SGBII, §16k)?

Im Rahmen der Umsetzung des Bürgergeldgesetz ist seit dem 1. Juli 2023 im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die neue Maßnahme §16k SGB II Ganzheitlichen Betreuung in Kraft getreten. Ziel der ganzheitlichen Betreuung ist der Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Bei jungen Menschen kann die ganzheitliche Betreuung u.a. zur Heranführung an eine oder zur Begleitung während einer Ausbildung erfolgen. Die ganzheitliche Betreuung umfasst sowohl beratende als auch begleitende Aufgaben, welche sich auch auf das häusliche und sozialräumliche Umfeld der Leistungsberechtigten beziehen können. Hierbei geht es um die Bewältigung von besonderen Problemlagen, die der Beschäftigungsfähigkeit/Ausbildungsfähigkeit im Wege stehen und Betroffene an einer Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung hindern, bspw. psychosoziale Probleme, wie Einschränkungen der Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit, Überforderungen in der Alltagsbewältigung, mangelnde soziale Einbettung, Konflikte in der Familie, gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen, kommunikative Probleme im Umgang mit Behörden, sonstige Problemlagen wie Sucht, Schulden und Wohnungslosigkeit.

Die Umsetzung der ganzheitlichen Betreuung kann über Vergabemaßnahmen, Gutscheine oder Jobcenter erfolgen. Einrichtungen der Suchthilfe hätten demnach im Rahmen der

Vergabe oder Gutscheine die Möglichkeit, über eine Zulassung ganzheitliche Betreuung anzubieten. Hierfür benötigen die Einrichtungen eine Trägerzulassung gem. §178 SGB III bzw. gem. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). Bei der Ausführung mit Gutscheinen ist zusätzlich eine Maßnahmezulassung notwendig.

Zusammen mit dem Paritätischen Gesamtverband bieten wir **am 13.09.23 von 14 – 16 Uhr eine digitale Informationsveranstaltung** an, in der wir über die neue Eingliederungsleistung und die dafür notwendigen Träger- und Maßnahmezulassungen informieren. Dabei steht uns auch Erfahrungswissen aus der Suchthilfepraxis zu Fragen rund um die Trägerzulassung zu Verfügung.

Falls Sie Interesse an dieser Veranstaltung haben, merken Sie sich den Termin bitte schon einmal vor. Über das genaue Programm informieren wir zu einem späteren Zeitpunkt.



Informationsdatenbank zum Thema Sucht und Flucht

Im Kontext Flucht und Sucht ist die DHS am Forschungsverbund PREPARE beteiligt und veröffentlicht die entsprechenden Projekt- und Forschungsergebnisse unter <https://www.sucht-und-flucht.de/>

Neben einer Materialdatenbank findet man dort auch Infos zu den Teilprojekten zu Prävention, Erhebung von Beispielen guter Praxis, Diagnostik und Behandlung von Trauma und Sucht.



Tod durch hochprozentige Amphetamine

Nach dem Drogentod von zwei Jugendlichen in Rathenow und Neubrandenburg hat unser Vorstandsmitglied Michael Leydecker vom Tannenhof Berlin ein Interview in der Tagesschau gegeben und für mehr Prävention und Drug-Checking-Angebote geworben. Für alle, die es nicht gesehen haben, hier noch einmal der link

<https://www.tagesschau.de/inland/regional/brandenburg/rbb-die-todesfaelle-in-neubrandenburg-und-rathenow-sind-traagisch-aber-ausnahmen-100.html>



Informationen für Rehaeinrichtungen

+ Von der DRV Bund gibt es neu erarbeitete „Ausfüllhilfen“ nebst einem Auszug einer Power-Point-Präsentation (DRV Bund, Herr Ohmann) und aktuelle Antrags- und Verwendungsnachweis-Formulare für die Beantragung von Zuwendungen. Sollten Sie diese benötigen, melden Sie sich bitte.

+ Die DRV Bund hat mit geteilt, dass Mitteilungen über die Aufnahme, Unterbrechung und Entlassung sowie der Entlassungsbericht aus einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation nicht mehr zusätzlich in Papierform übersandt werden sollen, siehe Anlage DFÜ.



Veranstungshinweise

- + **Digitale Informationsveranstaltung zu SGBII, §16k am 13.09.23 von 14 - 16 Uhr**, veranstaltet von fdr+ und Paritätischem Gesamtverband, siehe oben
- + **Digitale Informationsveranstaltung zu Chancen des neuen PTG: Möglichkeiten der Ausbildung von Psychotherapeut*innen in Suchthilfeeinrichtungen am 17. Oder 18. Oktober vormittags**
- + **Start der Ausbildung zur Suchtpräventionsfachkraft**, siehe Flyer anbei
- + **„Paritätischer Gesundheits- und Pflegekongress“ am 8.11.2023 in Berlin**, siehe Programm und Anmeldeformular anbei
- + **Kooperationstagung der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen und der Bundesärztekammer am 5./6. September in Saarbrücken**: „Suchterkrankungen mit besonderer Berücksichtigung von Kindern, Jugendlichen und Eltern: Chancen der Kooperation von medizinischer Versorgung und Suchthilfe“. Den Flyer und den Anmeldebogen finden Sie anbei.